

## **Rechtliche Begründung der 1. Novelle zur COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung**

### Zu § 3 Abs. 2:

Die Erweiterung der Ausnahmen von der Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske dient praktischen Bedürfnissen, insbesondere aus Anlass der bevorstehenden Wahlen (vor allem der Landtagswahl in Tirol, der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Burgenland und der Bundespräsidentenwahl). Mit der in Z 3 normierten Ausnahme wird gewährleistet, dass die Identität von verkehrsbeschränkten Personen im Zuge von gesetzlich vorgeschriebenen Identifikationspflichten ordnungsgemäß festgestellt werden kann. Die Ausnahme soll nicht nur für den Anlassfall der Wahlen, sondern darüberhinausgehend für jegliche Arten von Identitätsfeststellungen (z. B. Feststellung der Identität nach § 35 SPG bzw. § 34b VStG) gelten. Die Ausnahme ist aufgrund der in der Regel äußerst kurzen Dauer einer Identitätsfeststellung vertretbar.

Im Sinne der Reduktion der Übertragungswahrscheinlichkeit gelten sämtliche Ausnahmen der Maskenpflicht jeweils für die unbedingt notwendige Dauer. Vor der Abnahme der Maske ist jedenfalls auf den Umstand des Vorliegens eines positiven Testergebnisses hinzuweisen. Damit wird es anderen Personen ermöglicht, geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Während der Abnahme der Maske ist der Aerosolausstoß möglichst gering zu halten (insbesondere kein Sprechen, sofern nicht erforderlich, kein Husten, Niesen oder schweres Atmen, sofern vermeidbar). Damit soll die Ansteckungswahrscheinlichkeit auch bei Abnahme der Maske limitiert werden.

### Zu § 4 Abs. 2 Z 8:

Mit der Erweiterung der Ausnahmen vom Betretungsverbot für Personen zur Teilnahme an bzw. Durchführung von gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wahllokale oftmals in Alten- und Pflegeheimen (APHs), Krankenanstalten, Kindergärten oder Primarschulen lokalisiert sind. In einer Vielzahl von Gemeinden bestehen keine Ausweichmöglichkeiten auf andere Räumlichkeiten. Im Hinblick auf die demokratische Bedeutung der Ausübung des Wahlrechtes ist es erforderlich, dass sowohl verkehrsbeschränkte Wahlberechtigte als auch verkehrsbeschränkte Mitglieder der Wahlbehörden (einschließlich Vertrauenspersonen und Wahlzeugen) Wahllokale, die in vulnerablen Settings verortet sind, betreten dürfen. Ein Betretungsverbot wäre vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der aktuellen epidemiologischen Lage (s die Lagedarstellung im Verordnungsakt) überschießend. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen und die Sicherstellung der Ausübung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts des Wahlrechtes sind gewichtige Gründe, die diese eng umgrenzte Ausnahme erlauben.

Der Schutz von in diesen Einrichtungen vorrangig aufhältigen vulnerablen Personengruppen, insbesondere Bewohner von APHs, steht nicht im Widerspruch zur Ausnahme vom Betretungsverbot, zumal es sich um eine sehr eng begrenzte Ausnahme handelt. Vor allem ist die Ausnahme mit der Abwicklung der Wahlen per se zeitlich (auf einen Tag) begrenzt. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass der Kontakt zwischen Verkehrsbeschränkten und Bewohnern von APHs bzw. sich in Krankenanstalten aufhaltenden Personen äußerst gering ist.

Seitens des Bundesministers für Inneres sind – soweit wie möglich – begleitende Handlungsempfehlungen an die Wahlbehörden zu entsprechenden begleitenden Schutzmaßnahmen (räumliche Trennung von Bewohnern, gutes und regelmäßiges Durchlüften, etc.) in APHs oder Krankenanstalten in Aussicht genommen.

Hinsichtlich Primarschulen oder Kindergärten bedarf die Ausnahme insofern keiner weiteren Ausführungen, als das Betretungsverbot auf anderen Erwägungen als bei APHs beruht (siehe dazu die rechtliche Begründung zur COVID-19-VbV). Hinzu kommt, dass am Wahltag, der gesetzlich auf einen Sonntag oder Feiertag zu fallen hat, jedenfalls kein Kontakt zu Schülern bzw. noch nicht schulpflichtigen Kindern stattfindet.

Zu § 10 Abs. 3:

Inkrafttretensbestimmung